



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Unaufgeforderte Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt das Vorhaben des Bundesjustizministeriums einer Sexualstrafrechtsreform, um europäische Vorgaben in Deutschland umzusetzen. Insbesondere begrüßen wir die Bezugnahme auf die sogenannte Istanbul-Konvention, die von Deutschland bereits gezeichnet und damit ihren Willen zur Ratifizierung bekundet hat.

Aus Sicht von Frauen mit Behinderung sehen wir wie viele andere Expertinnen und Experten jedoch zusätzlich zu den vorgelegten Änderungen im Strafgesetzbuch weitere Schutzlücken, gerade vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention

Denn durch Artikel 36 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Deutschland muss gemäß Artikel 36 der Konvention sicherstellen, dass vorsätzliches nicht einverständliches sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand sowie sonstige vorsätzliche nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden. „Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.“ (Art. 36 Ziff. 2)¹

Demzufolge sehen wir neben vielen weiteren Verbänden und Organisationen Änderungsbedarf in den §§ 177 und 179 StGB.

Weibernetz e.V. unterstützt ausdrücklich die diesbezüglichen Stellungnahmen und Positionen des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Deutschen Juristinnenbunds sowie von Terre des Femmes.

¹ Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, CETS No. 210

**Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information**

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72 885-310
Fax: 0561 72 885-2310
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Zu § 177 StGB

In seiner Fallanalyse hat der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) festgestellt: „Täter dürfen sich wissentlich über den erklärten Willen hinwegsetzen. „Nein“ sagen reicht für eine Strafbarkeit nicht aus.“ Und die „Widerstandsleistung der Betroffenen ist der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit. Die sexuelle Selbstbestimmung muss aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt.“²

Beispiele aus der Fallanalyse belegen, dass es in den vergangenen Jahren für eine Strafverfolgung nicht ausreichend war, wenn:

- die Betroffene sich nicht oder ‚zu wenig‘ körperlich gewehrt hat. Weil dann musste der Täter keine physische Gewalt einsetzen, um den Widerstand zu brechen und dementsprechend ist das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt‘ nicht erfüllt.
- der Täter die Gewalt nicht ‚zielgerichtet‘ zur Durchsetzung der sexuellen Handlung einsetzte.
- der Täter mit einem anderen Übel als mit Gefahr für Leib und Leben droht und damit die sexuelle Handlung erzwingt. So ist es beispielsweise nicht strafbar, wenn die sexuelle Handlung mit der Drohung ‚Ich werfe dein Haustier aus dem Fenster‘ erzwungen wird.
- die Betroffene sich in einer schutzlosen Lage wähnte und deshalb keinen Fluchtversuch unternahm, sie aber objektiv betrachtet nicht schutzlos war. Wenn sie beispielsweise denkt – und der Täter dies auch weiß – dass die Tür abgeschlossen ist und sie deshalb fürchtet, nicht rasch genug aus der Wohnung flüchten zu können. Im Nachhinein stellt sich aber heraus, dass die Tür nicht abgeschlossen war, deshalb war die Betroffene objektiv nicht schutzlos und die erzwungene Handlung nicht strafbar.

Das heißt: „Bei der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Prüfung von Vergewaltigungsdelikten steht nicht das Verhalten des Täters, sondern das Verhalten des Opfers im Vordergrund. Der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit ist die Widerstandsleistung der Betroffenen. (...) Dies bedeutet, dass die Verantwortung dafür, was als sexueller Übergriff strafbar ist, nicht beim Täter, sondern beim Opfer liegt.“³

² Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2014): „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener“, S. 3

³ ebd., S. 31

Aus Sicht von Frauen mit verschiedensten Beeinträchtigungen ist diese Praxis nicht haltbar. Einer repräsentativen Studie zufolge erleben Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen noch häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, etwa zwei bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt.⁴

Infolge ihrer Beeinträchtigungen wird es Frauen zum Beispiel mit einer spastischen Lähmung infolge des Schocks eines erzwungenen und überraschten sexuellen Übergriffs vielleicht noch möglich sein „Nein“ zu sagen, aber zu einer zielgerichteten körperlichen Abwehr kaum in der Lage sein. Dass dieses „Nein“ möglicherweise nicht ausreichend für die weitere Verfolgung einer Anklage sein kann, ist nicht hinnehmbar.

Entsprechend muss diese Schutzlücke geschlossen werden. Und zwar aus menschenrechtlicher Sicht, die das Deutsche Institut für Menschenrechte darlegt,⁵ als auch aus moderner gesamtgesellschaftlicher Sicht:

- Die Schutzlücken im § 177 StGB müssen insofern geschlossen werden, als dass künftig jede sexuelle Handlung gegen den ausdrücklichen Willen einer Person unter Strafe steht.
- Die Verantwortung für die Strafverfolgung darf nicht länger beim Opfer liegen.
- Zudem wird zur Stärkung der Opferzeuginnen der Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung benötigt.

Zu § 179 StGB

§ 179 StGB greift bei Widerstandsunfähigkeit. Diese kann zum Beispiel im Wachkoma, unter Medikamenteneinwirkung oder Drogen oder nach einer Narkose vorkommen. Das heißt, in dieser Situation können Personen keinen Willen bilden und deshalb keinen Widerstand leisten. Werden sie sexuell missbraucht, kann der Täter nach § 179 StGB mit einem geringeren Strafmaß bestraft werden; mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten.

Warum Täter geringer bestraft werden, gerade wenn sie eine besonders schutzlose Lage ausnutzen und sexualisierte Gewalt ausüben, ist für Frauen mit Behinderung, die infolge ihrer Beeinträchtigung in die Lage der Widerstandsunfähigkeit kommen können, nicht nachvollziehbar.

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland

⁵ Siehe: Policy Paper Deutsches Institut für Menschenrechte, Heike Rabe und Julia von Normann (2014): Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht

Hinzu kommt, dass gerade Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannter geistiger Behinderung) teilweise irrtümlich als widerstandsunfähig eingestuft werden und entsprechend Anklage nach § 179 StGB mit geringerem Strafraum erhoben wird. Diesbezüglich wird Rechtssicherheit benötigt.⁶

Auch der Deutsche Juristinnenbund kommt zu dem Schluss, dass die derzeitige Gesetzeslage im Sexualstrafrecht Frauen mit Behinderung diskriminiert und vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausreichend sind.⁷ Ähnlich sieht dies die Staatliche Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.⁸

Weibernetz e.V. fordert entsprechend:

- den geringeren Strafraum in § 179 StGB an den des § 177 StGB anzupassen.

Zudem wird eine Rechtstatsachenuntersuchung zur Anwendung des § 179 StGB benötigt, um Klarheit sowohl über Anklagen als auch über den Prozessverlauf bzw. Verfahrenseinstellungen zu erhalten.

Weibernetz e.V.
Kassel, 25. Juli 2014

Zu Weibernetz e.V.

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. ist die einzige bundesweite Interessenvertretung für Frauen mit Behinderung von Frauen mit Behinderung.

Weibernetz e.V. arbeitet als bundesweite Selbstvertretungsorganisation behinderungsübergreifend und frauenparteilich insbesondere zu den Themen Gewalt gegen Frauen mit Behinderung und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ ebd.

⁷ Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011, Stellungnahme vom 09.05.2014

⁸ Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Bioethik) (2012): Frauen und Mädchen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen